

Interpellation David Moor betreffend vom Appellationsgericht als ungültig erklärte Gemeindeinitiative für eine vernünftige und verhältnismässige Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Über die Gültigkeit einer kantonalen Initiative entscheidet grundsätzlich der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt. Er kann diese Frage aber auch dem Appellationsgericht zum Entscheid überweisen. Das hat der Grosse Rat bei der *Gemeindeinitiative für eine vernünftige und verhältnismässige Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich des öffentlichen Verkehrs* getan. Mit Urteil vom 18. August 2025 hat das Appellationsgericht die Initiative für ungültig erklärt. Das Ratsbüro hat darauf die Frage des Weiterzugs des Urteils ans Bundesgericht beraten und sich dagegen entschieden. Der Gemeinderat hat diese Frage ebenfalls beraten und sich dem Entscheid des Ratsbüros angeschlossen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie begründet das Appellationsgericht sein Urteil?

Das Appellationsgericht begründet das Urteil im Wesentlichen damit, dass der kantonale Gesetzgeber mangels Zuständigkeit keine Bestimmungen im Bereich der behindertengerechten Ausgestaltung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erlassen darf. Diese Materie sei vielmehr umfassend und abschliessend im Bundesrecht geregelt.

2. Wer entschied aus welchen Gründen, dieses Urteil nicht ans Bundesgericht weiterzuziehen?

Gegen die Ungültigerklärung einer kantonalen Initiative kann jede im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Person Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht führen. Bei Gemeindeinitiativen ist zusätzlich auch noch die einreichende Gemeinde beschwerdeberechtigt. Gegen das Ergreifen einer Beschwerde haben sich sowohl das Ratsbüro als auch der Gemeinderat ausgesprochen. Gegen einen Weiterzug sprechen sowohl juristische als auch politische Gründe. Einerseits sind die Erfolgsaussichten einer Beschwerde gering, andererseits kann der Zweck der Initiative als



Seite 2

erreicht angesehen werden: Die Initiative verlangt, dass bei der behindertengerechten Ausgestaltung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs immer eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird. Dass diese Interessenabwägung immer erfolgt, hat das Bau- und Verkehrsdepartement im Rahmen des Verfahrens als selbstverständlich zugesichert. Es hat damit die Aussage in seinem Bericht *Umsetzungskonzept BehiG und Bus* vom 29. Juli 2016 zurückgenommen, wonach bei Haltestellen immer die Maximallösung zugunsten der Menschen mit Behinderungen zum Zuge komme. Die entsprechenden Zusicherungen des BVD sind ins Urteil eingeflossen.

3. *Wie hätte aus Sicht des Rechtdienstes die Initiative mit Blick auf die Urteilsbegründung formuliert sein müssen, um gültig zu sein, bzw. wie könnte sie in einem 2. Anlauf gültig formuliert werden?*

Da der kantonale Gesetzgeber keine Bestimmungen zur behindertengerechten Ausgestaltung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erlassen darf, kann auch keine gültige Gemeindeinitiative auf Erlass solcher Bestimmungen ergriffen werden. Eine Gemeindeinitiative in diesem Bereich ist somit bei jeder Formulierung rechtlich unzulässig. Entsprechend gibt es auch keine Möglichkeit für einen zweiten Anlauf.

Riehen, 25. November 2025

Gemeinderat Riehen